

SV Concordia Nowawes 06

Stand: 24.10.2021

Präambel

Fußball soll Spaß machen. Leistungsdruck, Demütigungen und alles Militärische wirken persönlichkeitszerstörend. Concordia Nowawes will einen Freiraum schaffen, in dem Fußball unabhängig von Herkunft, sozialem Status, Talent, Alter und Geschlecht für alle zum Erlebnis wird. Wir möchten Fußballbegeisterte bei ihrer Entwicklung zu emanzipierten selbstbewussten Persönlichkeiten unterstützen. Statt dem Beharren auf Autorität und Weisungsbefugnis soll ein respektvoller gewaltfreier Umgang auf Augenhöhe Grundlage des Umgangs auch mit Kindern und Jugendlichen sein.

Jugendbereich

Concordia setzt im Spielbetrieb des Jugendbereiches auf den langfristigen Erhalt sozialer Strukturen in reinen Jahrgangsmannschaften. Wir legen Wert auf eine altersgerechte Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Unsere Teams nehmen frühestens ab dem älteren Jahrgang der F-Junioren am regelmäßigen Punktspielbetrieb teil. Jungen und Mädchen sollen möglichst lange zusammen Fußball spielen. Separate Mädchenteams bietet Concordia daher frühestens ab der Altersklasse C-Juniorinnen an.

Unser Verein schafft Möglichkeiten, auch außerhalb des Spielbetriebes regelmäßig Fußball zu spielen. Der SV Concordia Nowawes 06 setzt sich gesamtgesellschaftlich für bessere Entwicklungsmöglichkeiten auch für benachteiligte Kinder und Jugendliche ein.

Erwachsenenbereich

Auch beim Übergang in den Erwachsenenbereich fördert unser Verein den Schutz gewachsener sozialer Strukturen. Jugendteams, die den Wechsel in den Erwachsenenfußball gemeinsam erleben wollen, haben das Recht, innerhalb unseres Vereins eigene Teams im Erwachsenenbereich zu bilden.

Concordia Nowawes stellt sicher, dass jederzeit ein U23-Erwachsenenteam besteht, das von der Abteilung Kinder- und Jugendfußball so organisiert wird, dass es eine optimale Integration Jugendlicher in den Erwachsenenbereich nach den Grundsätzen dieser Satzung ermöglicht.

Niemand soll gedrängt oder gezwungen werden, innerhalb unseres Vereines in leistungsstärkere oder leistungsschwächere Teams zu wechseln. Gleichzeitig sollen aber auch alle Teams im Erwachsenenbereich interessierten Vereinsmitgliedern offenstehen.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Sportverein Concordia Nowawes 06“. Nach Eintragung in das Vereinsregister erhält der Vereinsnamen den Zusatz „e.V.“
2. SV Concordia Nowawes 06 hat seinen Sitz in Potsdam.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereines ist die Entwicklung, Pflege und Förderung des Sports, insbesondere des Fußballs in der Landeshauptstadt Potsdam.
2. Ein besonderer Aufgabenschwerpunkt des Vereins liegt in der körperlichen Bildung seiner Mitglieder im Kinder- und Jugendalter. Im Rahmen der sportlichen Betätigung sollen aber auch und gerade gleichberechtigtes Miteinander, Kameradschaft und Gemeinschaftsgefühl unter den Mitgliedern gefördert und gefestigt werden.
3. Der Verein versteht sich als weltoffen, tolerant und fördert im Rahmen seiner Möglichkeiten die Entwicklungschancen benachteiligter Kinder. Deshalb will der Verein, zumindest innerhalb seiner Strukturen und Mitglieder, aktiv das Zusammenleben der Kinder und Jugendlichen sowie die Integration von Minderheiten fördern.

§ 3 Verwirklichung des Zwecks

1. Der Verein schafft für Kinder, Jugendliche und Erwachsene ein regelmäßiges Trainings- und gegebenenfalls Punktspielangebot. Das Angebot wird von ein bis zwei sozialpädagogisch kompetenten Vereinsmitgliedern geleitet und betreut. Der Verein wendet sich mit seinem Angebot auch an Nichtmitglieder. Zudem werden regelmäßige Begegnungen mit anderen Kinder- und Jugendmannschaften organisiert.
2. Da sich der Verein nicht nur als konventioneller Fußballtrainingsbetrieb versteht, erstrecken sich die Aktivitäten auch auf andere Freizeitangebote wie Ausflüge zu kulturellen, bildungswirksamen oder sportorientierten Veranstaltungen abseits des Fußballs.

§ 4 Kinderschutz

Der SV Concordia Nowawes 06 e.V. verurteilt jede Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Er ist sich der besonderen Verantwortung gegenüber den betreuten Kindern und Jugendlichen bewusst. Der Verein verfügt über ein Präventionskonzept zum Kinderschutz und sorgt für die konsequente Umsetzung.

§ 5 Gemeinnützigkeit

1. Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§§ 51 ff.).
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitgliedsbeiträge (§ 8) fließen ausschließlich in die Gewährleistung und Aufrechterhaltung des Spiel- und Trainingsangebotes des Vereins im Sinne des Vereinszwecks. Dazu gehört *beispielsweise* die Anschaffung von Bällen und Spielkleidung, aber auch die Refinanzierung von Transportkosten, die durch den Spielbetrieb entstehen können.

4. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Für die ehrenamtliche Tätigkeit kann allenfalls ein Aufwandsersatz im Sinne des §§ 670 ff. BGB in Höhe des tatsächlich getätigten finanziellen Aufwandes durch die Tätigkeit für den Verein (sog. Auslagen) gezahlt werden.

- 4.a Vergütung der ehrenamtlichen Tätigkeit der Übungsleiter und Betreuer
Alle Mitglieder betreuen die Kinder und Jugendlichen grundsätzlich ohne Honorar oder eine andere Art der Entlohnung, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt. Die Mitgliederversammlung kann unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des Vereins beschließen, dass die Tätigkeit der Übungsleiter und Betreuer entgeltlich gegen Zahlung einer angemessenen pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
5. Die Mitglieder des Vereins erhalten bei Ausscheiden, Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Durch Aufnahme erkennt jedes Mitglied die Satzung des Vereins an.
2. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag (auch) von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich damit gleichzeitig gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge, des Aufnahmebeitrags und sonstiger Geldforderungen des Vereins.
4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Er teilt dem Antragsteller die Aufnahme oder die Ablehnung seines Antrags schriftlich mit.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder durch Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.
3. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung des Vorstands muss dem Mitglied rechtliches Gehör gewährt werden. Der Beschluss des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung binnen einem Monat nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einlegen. Der Vorstand hat binnen zwei Monaten nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Bis dahin ruhen sämtliche Rechte und Ehrenämter des vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieds.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

1. Der Verein kann von den Mitgliedern Mitgliedsbeiträge erheben.
2. Höhe und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliedschaftsrechte; sie sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
4. Der Vorstand kann in Einzelfällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
5. Näheres regelt eine Finanz- und Beitragsordnung, die durch die Mitglieder-versammlung beschlossen wird.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle volljährigen Mitglieder haben das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung oder den Vorstand zu stellen, sich für Funktionen im Verein zu bewerben oder andere Mitglieder dafür vorzuschlagen

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a.) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
- b.) Entlastung des Vorstands
- c.) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
- d.) Beschlussfassung über die Finanz- und Beitragsordnung
- e.) Wahl und Abwahl des Vorstands
- f.) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- g.) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands
- h.) Wahl der Kassenprüfer
- i.) Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Im ersten Quartal eines jeden Jahres soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Zusendung der Einladung per E-Mail ist zulässig.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen, worauf der Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung über die beantragte Ergänzung abstimmen lässt. Zur Aufnahme dieses Antrags in die Tagesordnung ist eine Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen sowie Anträge zur Abwahl des Vorstands müssen den Mitgliedern mit dem Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung schriftlich bekannt gegeben werden; ansonsten sind sie unzulässig.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand eröffnet und bestimmt zu Beginn der Sitzung eine Versammlungsleiterin. Steht der Versammlungsleiter zur Wahl eines Amtes an, so ist für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion die Versammlungsleitung an einen Wahlleiter zu übertragen, der von der Versammlung zu wählen ist.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein erschienenes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.
4. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Wird dieses Quorum verfehlt, lädt der Vorstand binnen vier Wochen erneut zur Mitgliederversammlung ein. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden, wobei hierzu die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/ 10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

6. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wenn von mehreren Kandidaten niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
7. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollanten und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren.

§ 15 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter), dem Kassenwart und mindestens 3 Beisitzern. Über die interne Aufgabenverteilung beschließt der Vorstand.
2. Vorstand im Sinne § 25 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
3. Der Vorstand ist nur der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig und kann nur von ihr gewählt oder abberufen werden.

§ 16 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und verwaltet das Vereinsvermögen.
2. Dem Vorstand obliegt insbesondere die
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c. Ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung der Jahresberichte, Aufstellung eines Haushaltsplans;
 - d. Beschlussfassung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern.

§ 17 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins sein.

§ 18 Sitzung und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufung kann schriftlich oder mündlich erfolgen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei gleicher Stimmzahl entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
4. Über die Vorstandssitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

§ 19 Kassenwart

Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins. Er ist für die sachgerechte Führung der Bücher über Einnahmen und Ausgaben des Vereins verantwortlich und hat bei der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Alle für Vereinszwecke zu erfolgenden Zahlungen bedürfen der Genehmigung des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden. Der Kassenwart ist verpflichtet, dem Vorstand jederzeit auf dessen Verlangen einen aktuellen Kassenbericht abzugeben.

§ 20 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes wird das Vermögen des Vereins einer anderen gemeinnützigen Körperschaft zugeführt, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
2. Das Vereinsvermögen soll an „ChillOut e.V., Friedrich-Engels-Str. 22, 14473 Potsdam fallen. Es sei denn, die Mitgliederversammlung entscheidet noch einmal anders über die Festlegung der Körperschaft, der das Vereinsvermögen zugeführt werden soll. Die Entscheidung über die Identität dieser Körperschaft ist spätestens mit dem Beschluss der Vereinsauflösung zu fassen. Dies gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 21 Schlussbestimmungen

1. Die Satzung in der aktuellen Fassung wurde auf der Mitgliederversammlung am 07.10.2021 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Potsdam, den 24.10.2021

.....
Alexander Kallenbach, 1. Vorsitzender

.....
Alexander Mertes, 2. Vorsitzender